

Übertretung des § 23 Pr.-G. begangen habe, gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O. freigesprochen.

#### Gründe.

Den Deliktsthatbestand des § 23 Pr.-G. fand das Bezirksgericht in der Thatsache verkörpert, daß Karl B. die, eine Polemik gegen den Redakteur des »Znaimer Volksboten« Franz G. enthaltende, in Plakatform angefertigte Druckschrift »Der Znaimer Volksbote, respektive sein Redakteur Franz G.« im Januar 1898 an verschiedene Personen mit der Post unter Kreuzbandschleifen versendet hat, ohne hierzu im Sinne des § 23 Pr.-G. die Bewilligung der politischen Behörde eingeholt zu haben. Die gegen das bezirksgerichtliche Urteil im Aussprüche über Schuld und Strafe ergriffene Berufung des Karl B. hatte keinen Erfolg. Das Kreis- als Berufungsgericht in Znaim acceptierte in der Begründung seines die Berufung des Karl B. zurückweisenden Urteils vom 15. April 1898 im wesentlichen die Rechtsansicht des ersten Richters, hob aber insbesondere noch hervor, daß die versendeten Flugschriften für Karl B. von keinem gewerblichen Interesse waren, keine Artikel seines konzessionierten Gewerbes bildeten, einzelne Exemplare dieser Druckschrift an einen ganzen Komplex von Personen (so unter anderen an das Gasthaus von Kufrowitz) gerichtet wurden, die Thätigkeit des Angeklagten somit als gegen die Bestimmungen des § 23 Pr.-G. verstößende Verteilung von Druckschriften in Betracht zu kommen habe, da es gleichgültig sei, ob er die Druckschrift durch eine Person oder durch die Post in die Hände von möglichst vielen Personen zu bringen suchte. Die Urteile beider Instanzen beruhen jedoch auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des im § 23 Pr.-G. normierten Deliktsthatbestandes.

Wohl ist es unzweifelhaft, daß das in Frage stehende Plakat unter die im dritten Absatz des § 23 Pr.-G. bezeichneten Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse nicht gehört, da es seinem Inhalte nach eine gegen Franz G. gerichtete, im persönlichen Interesse des Karl B. herausgegebene Schmähschrift bildet, deren Verbreitung auch außerhalb der Stadt Znaim unternommen wurde. Auch im Bereiche des von Karl B. betriebenen Buchhandels liegt die Versendung dieser Druckschrift nicht. Dem § 15, Z. 1 der Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) zufolge ist der Buchhandel ein Gewerbe, das den Handel mit auf mechanischem oder chemischem Wege vervielfältigten litterarischen Erzeugnissen zum Gegenstande hat. Der »Handel« setzt entgeltliche Begehung dieser Erzeugnisse voraus. Da nun im vorliegenden Falle das Plakat versendet wurde, ohne irgend ein Entgelt für dasselbe in Anspruch zu nehmen, die Versendung desselben aber auch nicht im Interesse entgeltlicher Begehung anderer Druckschriften erfolgte, also weder als unmittelbares Objekt des Handels, noch als denselben irgendwie fördernd in Betracht kommen kann, so kann auch in der Versendung des Plakates ein Akt des dem Karl B. konzessionierten Gewerbetriebes nicht erkannt werden. Sind daher auch die auf diese beiden Momente gestützten, von Karl B. in der gegen das Urteil des Bezirksgerichtes in Znaim vom 8. März 1898, II. 239 98, überreichten Berufungsschrift enthaltenen Folgerungen hinfällig, so sind doch in dem urteilsmäßig festgestellten Thatbestande die Deliktmerkmale des § 23 Pr.-G. verkörpert nicht zu finden.

Ein allgemeines Verbot der Verbreitung von Druckschriften besteht im Preßgesetze nicht; das Verbot des § 23 Pr.-G. trifft nur bestimmte Arten der Verbreitung, und zwar taxativ (argumentum ex Artikel IV. Kundmachungs-Patent zum Strafgesetze): das unbefugte Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten derselben außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten (die Kolportage) und das unbefugte Aushängen oder Anschlagen derselben in

den Straßen oder anderen öffentlichen Orten.\*) Nebstdem wird in § 23 des Preßgesetzes auch das wohl nicht unter den Begriff der »Verbreitung« fallende unbefugte Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten verpönt. Die Materialien des Gesetzes, insoweit sie für die vorliegende Frage überhaupt verwertbar erscheinen, weisen darauf hin, daß durch das Verbot des § 23 des Preßgesetzes, 1. Absatz, in erster Linie der Hausierhandel mit Druckschriften und die sogenannte Kolportage\*\*) getroffen werden sollte; für den zweiten Absatz des § 23 des Preßgesetzes ist die parlamentarische Debatte unfruchtbar; seinem Wortlaute zufolge statuiert er nichts als ein Plakatierungsverbot.

Tritt man an die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall heran, so ergibt sich, daß eine nach § 23 des Preßgesetzes verpönte Verbreitung von Druckschriften nicht unternommen wurde. Aus dem Begriffe der Verbreitung scheidet die Versendung der Druckschrift mittels der Post an individuell bestimmte Personen aus. Sie als »Verteilung« im Sinne des § 23 des Preßgesetzes anzusehen, geht nicht an; denn diesen Begriff erschöpft gemeinem Sprachgebrauche gemäß nur die körperliche Uebergabe der Druckschrift von Hand zu Hand\*\*\*); überdies fehlt der Versendung durch die Post (auch unter Kreuzband oder Schleife) an individuell bestimmte Adressaten das Merkmal des Zugänglichmachens für eine unbestimmte Mehrheit von Personen. Nun ist es allerdings richtig, daß vorliegend die Versendung nicht ausschließlich an individuell bestimmte Personen, sondern, wie aus den in den Akten erliegenden Adressschleifen hervorgeht, auch an mehr oder weniger unbestimmte Personenkomplexe (wie »Schulleitung und Lehrkörper der Volksschule in Edmitz«, »Gemeindegasthaus Kufrowitz«) und an Behörden (»Gemeindevorstand in Jaispitz«) unternommen wurde. Allein diese Art

\*) Aus dem Wortlaute der §§ 6 und 23 des Preßgesetzes ergibt sich, daß die darin beschriebenen Thätigkeiten sich keineswegs decken. Erstere Gesetzesstelle definiert den Begriff der »Verbreitung« einer Druckschrift exemplifilativ als Vertrieb, Verschleiß und Verteilung von Druckschriften oder Anschlägen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dgl. Durch Beifügung der beschränkenden Partikel »nur« giebt das Gesetz zu erkennen, daß, wenn hiermit auch nicht alle Arten der Verbreitung aufgezählt sind (»u. dgl.«) doch, soll anders irgend eine Thätigkeit als »Verbreitung« im Sinne des § 6 des Preßgesetzes in Betracht kommen, sie annähernd den daselbst hervorgehobenen Inhalt in sich fassen muß. Das Gemeinsame aller im § 6 des Preßgesetzes beispielsweise aufgezählten Thätigkeiten nun besteht in dem Zugänglichmachen der Druckschrift für eine individuell nicht begrenzte Mehrheit von Personen, und es wird daher von einer »Verbreitung« der Druckschrift dann überhaupt nicht gesprochen werden können, wenn sie nur bestimmten Einzelindividuen oder einem geschlossenen Kreise derselben mitgeteilt wird. Doktrin und Praxis stehen in dieser Beziehung im Einklang (vergl. die Kassations-Entscheidungen vom 3. Mai 1884, Z. 1984, Roval'sche Sammlung Nr. 635 u. a. m., dann Liszt, »österreichisches Preßrecht«, S. 84 u. folg., »Reichspreßrecht«, S. 149 u. folg., Berner, »Deutsches Preßrecht«, S. 167 u. folg., Schwarze, »das Reichspreßgesetz«, S. 6 u. folg., 10, 22, Kommentar, S. 322, Thilo, »Preßgesetz für das deutsche Reich«, S. 124, Kanfer in Holzendorffs Handbuch, S. 567, Vienbacher, »österreichisches Preßgesetz«, S. 74 u. folg., und andere).

Bei Vergleichung der Bestimmungen der §§ 6 und 23 des Preßgesetzes fällt es sofort auf, daß keineswegs alle im § 6 des Preßgesetzes angeführten Verbreitungsthätigkeiten der im § 23 des Preßgesetzes vorgesehenen Bewilligung durch die Sicherheitsbehörde bedürfen, daß die im § 23 des Preßgesetzes verpönte Verbreitung viel engere Grenzen hat, als der im § 6 des Preßgesetzes bestimmte allgemeine Begriff, und daß insbesondere des im § 6 des Preßgesetzes erwähnten Auflegens einer Druckschrift in Lesevereinen, Leihbibliotheken und ähnlichen öffentlichen Orten im § 23 des Preßgesetzes nicht gedacht wird. (Aus den Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur.)

\*\*) Vergl. Herbst's Ausführungen in der parlamentarischen Debatte, 85. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Dezember 1861, S. 2604.

\*) Vergl. Cass.-Entsch. vom 14. September 1876, Z. 8593, Roval'sche Sammlung Nr. 122.